



# AGB Agenturleistungen

## 1. Begriffsbestimmung

Die Begriffe „Auftrag, Agentur und Auftraggeber“ sind im kaufmännischen Sinn zu verstehen. „Auftrag“ bezeichnet das Vertragsverhältnis ohne Rücksicht auf den jeweiligen Vertragstyp, „Agentur“ denjenigen, der die Hauptleistung schuldet, „Auftraggeber“ denjenigen, der die Hauptleistung zu erhalten und die Vergütung zu zahlen hat.

## 2. Geltung der AGB

**2.1** Für sämtliche geschäftliche Vorgänge zwischen dem Vertragspartner (im Folgenden: Auftraggeber) und KASSANDRA Werbeagentur (im Folgenden: Agentur) gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird.

**2.2** Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers – insbesondere allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen – werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese zuvor durch die Agentur ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen ebenfalls der Schriftform.

**2.3** Für Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind und bei Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit handeln, besteht kein Widerrufsrecht.

**2.4** Die aktuellste Version dieser AGB kann jederzeit eingesehen werden unter: [www.kassandra.de/agb](http://www.kassandra.de/agb) (Download AGB Agenturleistungen)

## 3. Angebote, Aufträge und Auftragsbestätigungen

**3.1** Sämtliche Angebote – auch die in Prospekten, Anzeigen oder Internet-Präsentationen – und Kostenvoranschläge der Agentur sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich.

**3.2** Grundlage für die Erstellung des Angebots bzw. Kostenvoranschlags bilden die vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen, Informationen und Hilfsmittel.

**3.3** Das Angebot bzw. der Kostenvoranschlag wird von der Agentur nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostensteigerungen im Ausmaß von mehr als 15 % ergeben, so wird die Agentur den Kunden unverzüglich darüber informieren. Handelt es sich dabei um unvermeidliche Kostensteigerungen von bis zu 15 %, ist eine gesonderte Mitteilung nicht erforderlich und diese Kosten können ohne weiteres in Rechnung gestellt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

**3.4** Das Angebot unterliegt einer Dauer von zwei Monaten und verliert nach dieser Zeit seine Gültigkeit, sofern in der Zwischenzeit kein Auftrag erteilt wurde oder eine andere Gültigkeitsdauer, beispielsweise im Angebot selbst, festgelegt wird.

**3.5** Eine Überschreitung von Abgabeterminen berechtigt den Auftraggeber nicht zum Rücktritt von seinem Auftrag. Zusätzlich erbrachte Leistungen, die über den Leistungsumfang des jeweiligen Angebotes hinausgehen, werden gesondert in Rechnung gestellt. Dies betrifft insbesondere mögliche nachträgliche Änderungen des Auftraggebers, sogenannte Autorenkorrekturen (vgl. hierzu Ziffer 10 dieser Geschäftsbedingungen).

**3.6** Der Kunde hat das Angebot auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit einem Zustimmungsvermerk zu versehen. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Bestätigung und Annahme des Angebots durch den Auftraggeber zustande oder wahlweise entweder durch Absendung eines formlosen Bestätigungsschreibens per E-Mail, Telefax oder Post.

## 4. Honorare und Vergütung

**4.1** Honorare werden für sämtliche Maßnahmen individuell vereinbart und nach den jeweiligen Einzelleistungen aufgeschlüsselt. In den Honoraren der Agentur sind technische Kosten wie DTP-Reinzeichnungen, Fotoarbeiten, Videoarbeiten, Bildnutzungsrechte, Texterfassung, Musterproduktion, Druck wie auch ggf. Schaltkosten von Anzeigen nicht enthalten. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt. Alle Fahrtkosten für Reisen und sonstige Nebenauslagen, die bei der Abwicklung des Auftrages entstehen, werden ebenfalls gesondert berechnet (vgl. hierzu Ziffer 7 dieser Geschäftsbedingungen).

**4.2** Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben wie auch die Künstlersozialversicherung trägt der Auftraggeber, und zwar auch dann, wenn sie nacherhoben werden.

**4.3** Grundlage der Honorarberechnung ist das jeweilige Angebot der Agentur über die beauftragten Leistungen. Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch das verein-

barte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Das gilt insbesondere für alle Nebenleistungen der Agentur.

**4.4** Der Umfang der einzelnen Leistungen sowie die geschuldete Vergütung ergeben sich aus dem zwischen Auftraggeber und Agentur vereinbarten Vertragsinhalt. Mehraufwand und Nebenleistungen der Agentur, insbesondere wegen Änderungs- und Ergänzungswünschen des Auftraggebers, werden als zusätzlicher Aufwand gemäß den vereinbarten Stundensätzen berechnet.

**4.5** Alle der Agentur entstandenen Barauslagen (z. B. für Botendienste, Versandkosten, Porto oder Reisen) sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

**4.6** Vereinbarte Nebenleistungen und von der Agentur vereinbarungsgemäß verauslagte Kosten gehen, soweit dies nicht anders geregelt ist, zulasten des Auftraggebers. Preiserhöhungen nach Vertragsabschluss, die auf Schwankungen von Wechselkursen, Lohn- oder Werkstoffverteuerung beruhen, können an den Auftraggeber weitergegeben werden.

**4.7** Die Anfertigung von Entwürfen, Produkten und Leistungen, welche die Agentur für den Auftraggeber erbringt, ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Nimmt der Auftraggeber nach Lieferung der Entwürfe, die Bestandteil jedes gestalterischen Auftrages sind, keine Nutzungsrechte in Anspruch beziehungsweise entscheidet sich für einen anderen Anbieter, so ist die Vergütung für die Entwürfe in jedem Fall in voller Höhe zu bezahlen. Eine Zahlung von verminderten, sogenannten „Ausfallhonoraren“, wird hiermit von Seiten des Auftraggebers ausdrücklich ausgeschlossen.

**4.8** Die Agentur ist berechtigt, je nach Projektfortschritt eine angemessene Abschlagszahlung zu verlangen. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von der Agentur hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

**4.9** Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen stets zulässig. Eine entsprechende Teilvergütung ist jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Die Agentur ist außerdem zur Ausstellung von Teilrechnungen berechtigt, wenn ein Auftrag aufgrund von Umständen, welche der Kunde zu vertreten hat, nicht bearbeitet werden kann.

**4.10** Die Agentur ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuss in Höhe von einem Drittel der Auftragssumme (einschließlich Mehrwertsteuer) für solche Einzelleistungen zu verlangen, für die ein Honorar von mehr als 5.000,- Euro (einschließlich Mehrwertsteuer) vereinbart ist. Nach vollständiger Leistungserbringung erstellt die Agentur eine Endabrechnung, in der die jeweiligen Maßnahmen und erbrachten Einzelleistungen detailliert abgerechnet werden.

**4.11** Bei Dienstleistungen, einschließlich Schulungen und Einarbeitung der Mitarbeiter des Auftraggebers, werden von der Agentur zu den am Tag der Leistungserbringung geltenden Stundensätze nach Zeitaufwand verrechnet und während der üblichen Geschäftszeiten/Arbeitszeiten erbracht.

**4.12** Bei Werbemittlung sind die jeweils gültigen Listenpreise der Werbeträger am Erscheinungstag verbindlich.

**4.13** Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 KSVG (Künstlersozialversicherungsgesetz) sind Auftraggeber verpflichtet, an die KSK (Künstlersozialkasse) eine Künstlersozialabgabe zu entrichten, auf die kreativen Leistungen, die sie bei KASSANDRA Werbeagentur in Auftrag geben.

## 5. Zahlungsbedingungen

**5.1** Die Agentur stellt ihre Leistungen zügig nach Erbringung in Rechnung.

**5.2** Soweit keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, sind Zahlungen abzugs- und spesenfrei 10 Tage nach Zugang der Rechnung fällig. Der Rechnungsversand erfolgt per E-Mail ohne digitale Signatur. Der Auftraggeber stimmt einer auf elektronischem Weg übermittelten Rechnung zu. Auf Verlangen des Kunden werden Rechnungen postalisch versandt.

**5.3** Bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung bleiben alle überlassenen Waren, Unterlagen und Gegenständen im Eigentum der Agentur. Rechte an KASSANDRA-Leistungen, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte, gehen erst mit vollständiger Bezahlung aller den Auftrag betreffenden Rechnungen auf den Auftraggeber über. Die Ware darf solange nur mit dem Einverständnis der Agentur weiterveräußert, verpfändet oder sicherungsübereignet werden. Die Einnahmen des Auftraggebers aus dem Weiterverkauf der noch nicht bezahlten Waren oder Dienstleistungen müssen bis zur Höhe des Rechnungsbetrags an die Agentur abgetreten werden.

**5.4** Bei Zahlungsverzug vom genannten Zahlungsziel sowie darauffolgender zweifacher Mahnung ist die Agentur zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag ohne vorhergehende Ankündigungen berechtigt. In diesen Fällen werden ohne besondere Aufforderung sämtliche Forderungen der Agentur, inklusive aller Forderungen aus dem letztlich stillgelegten und

aktuellen Vertrag, zu 100 % gegenüber dem Auftraggeber sofort in einem Betrag fällig. Bei Zahlungsverzug des Zahlungszieles (10 Tage) laut Erstrechnung kann die Agentur einen Liefer-, Leistungs- und/oder Produktionsstopp verhängen. Ein Bekanntwerden der Zahlungsfähigkeit berechtigt die Agentur zum fristlosen Rücktritt vom Vertrag mit dem Auftraggeber.

**5.5** Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist (B2B), beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der Auftraggeber ist bei Zahlungsverzug verpflichtet, sämtliche der Agentur durch diesen Zahlungsverzug entstehenden, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassogebühren zu ersetzen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens behält sich die Agentur vor.

**5.6** Im Falle der Vereinbarung von Teilzahlungen tritt Verzug ein, wenn auch nur eine Teilzahlung nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe erfolgt. Mit Eintritt des Zahlungsverzuges wird der gesamte noch ausstehende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig. Bei Verzug steht der Agentur das Recht zu, unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren zurückzubehalten und die laufenden Arbeiten vorläufig einzustellen, bis die gesamte Forderung vollständig samt Nebenkosten beglichen ist. Das Recht der Agentur bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.

**5.7** Alle Forderungen des Auftraggebers aus einer Weiterveräußerung werden bereits jetzt zur Sicherung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung an die Agentur abgetreten. Gegen Ansprüche der Agentur kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur wegen Gegenansprüchen aus dem konkreten Vertragsverhältnis zu.

## **6. Leistungsumfang**

**6.1** Der Umfang der einzelnen Leistungen sowie die geschuldete Vergütung ergeben sich aus dem zwischen Auftraggeber und Agentur vereinbarten Vertragsinhalt.

**6.2** Die Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Werbung (insb. Wettbewerbs-, Kennzeichen-, Lebensmittel- und Arzneimittelrecht) wird von der Agentur nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Auftrags ist. Beauftragt der Auftraggeber die Agentur mit diesen Leistungen, trägt er die hierdurch entstehenden Gebühren und Kosten der Agentur und Dritter (Rechtsanwalt, Behörden u. a.) zu marktüblichen Konditionen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird.

**6.3** Die Agentur ist nicht verpflichtet, die in der Werbung enthaltenen, vom Auftraggeber vor- oder freigegebenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

**6.4** Die Leistungen der Agentur sind auch dann vertragsgerecht erbracht, wenn sie nicht eintragungsfähig oder schutzfähig sind (z. B. Patente, Marken, Urheberrecht), sofern nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart wurde. Die Agentur ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, ihre Leistungen zum Gegenstand von Schutzrechtsanmeldungen zu machen.

**6.5** Zwecks Prüfung und Zustimmung legt die Agentur dem Auftraggeber alle Entwürfe vor der Veröffentlichung vor. Der Auftraggeber übernimmt mit der Freigabe der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Inhalt, Bild, Ton und Text.

**6.6** Die Agentur darf die ihr obliegenden Leistungen auch von Dritten als Subunternehmer erbringen lassen (vgl. hierzu Ziffer 9 dieser Geschäftsbedingungen).

## **7. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten**

**7.1** Sonderleistungen, wie Autorenkorrekturen, die Umarbeitung oder Änderung von Layouts, Manuskripten, Konzepten, Leistungsabläufen etc., die aufgrund von Änderungen der Auftrags-/Vertragsinhalte vom Auftraggeber gewünscht werden, werden nach dem Zeitaufwand und entsprechend den vereinbarten Stundensätzen des vorliegenden Auftrags berechnet. Als zusätzliche Leistung ist auch die Pflege der erstellten Leistung anzusehen.

**7.2** Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

**7.3** Sofern nicht anders vereinbart, werden mit der Durchführung des Auftrages bzw. Erbringung der Dienstleistung anfallende Reisekosten/Spesen und Auslagen dem Kunden neben dem vereinbarten Preis in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit. Für Fahrten mit dem PKW fallen 0,50 € pro gefahrenen km an. Alle sonstigen Kosten, wie beispielsweise Bahnfahrten, Auslagen, Gebühren (z. B. für Bildrechte, Lizenzgebühren, u. ä.), Spesen, Anwaltskosten, Behördenkosten, Kurierkosten, Transportkosten, Materialkosten und alle weiteren Fremdkosten werden dem Auftraggeber berechnet, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird.

## **8. Korrektur und Belegexemplar**

**8.1** Der Auftraggeber erhält von der Agentur nach Erstellung seiner in Auftrag gegebenen grafischen Leistungen einen digitalen Korrekturabzug. Dieser ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit der darin aufgeführten Angaben sowie auf Schreibfehler zu überprüfen. Verbesserungen und Änderungen sind der Agentur umgehend anzuzeigen bzw. zuzusenden. Nach Änderung der Vorlage erhält der Auftraggeber auf Wunsch erneut einen Korrekturabzug. Dieser ist ebenfalls zu prüfen und freizugeben. Bei einem farbigen Korrekturabzug sind die Farben aus technischen Gründen nicht farbecht für den Druck. Die Haftung für die Richtigkeit der Vorlage liegt letztendlich beim Auftraggeber. Wünscht der Auftraggeber keinen Korrekturabzug, so haftet er ebenfalls für Richtigkeit und Schreibfehler.

**8.2** Bei Ausführung von Vervielfältigungen (von durch die Agentur erstellten Produkten) durch andere Unternehmen als der Agentur übernimmt die Agentur keine Gewährleistung für die Qualität.

## **9. Auftragserteilung an Dritte**

**9.1** Die Agentur ist berechtigt, zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen Dritte einzuschalten. Die zur Auftragserteilung notwendigen Fremdleistungen werden dabei im Namen und für Rechnung des Auftraggebers bestellt.

**9.2** Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung der Agentur abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, die Agentur im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

**9.3** Aufträge an Werbeträger kann die Agentur im eigenen Namen und für eigene Rechnung erteilen. Werden Mengenrabatte oder Malstaffeln in Anspruch genommen, wird der Auftraggeber vor Inanspruchnahme der Mengenrabatte oder Malstaffeln rechtzeitig darüber informiert, welche Voraussetzungen er im Einzelnen zu erfüllen hat, um entsprechende Rabatte oder Malstaffeln in Anspruch nehmen zu können. Erfüllt der Auftraggeber die Rabattvoraussetzungen trotz rechtzeitig vorab erfolgter Information durch die Agentur nicht und kommt es dadurch zu einer Nachberechnung des Werbeträgers, ist die Agentur berechtigt, eine Nachbelastung in Höhe der vom Werbeträger gegenüber der Agentur vorgenommenen Nachberechnung vorzunehmen. Die Nachbelastung wird sofort zur Zahlung fällig.

## **10. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster**

**10.1** Die Produktionsüberwachung umfasst die Auswahl geeigneter Werbemittelhersteller, die Erteilung von Produktionsaufträgen, die Koordination der Produktionsabwicklung sowie die Kontrolle der Leistungen und Rechnungen des Herstellers.

**10.2** Die Produktionsüberwachung durch die Agentur erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist die Agentur berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Die Agentur haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**10.3** Für die Produktionsüberwachung erhält die Agentur ein Agenturhonorar in Höhe von mindestens 15 % auf den Nettowert der Rechnungen der Werbemittelhersteller. Das Agenturhonorar ist jeweils mit Abrechnung der Leistungen der Hersteller fällig.

**10.4** Soweit die Agentur Produktionsaufträge aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Auftraggeber ausnahmsweise im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erteilt, werden sämtliche anfallenden Fremdkosten von der Agentur an den Auftraggeber weiterberechnet. Die Agentur ist berechtigt, bei Produktionsaufträgen sofort fällige Vorauszahlungen bis zur Höhe des Brutto-Auftragswerts zu verlangen.

## **11. Urheberrecht und Nutzungsrechte**

**11.1** Jeder der Agentur erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Leistungen gerichtet ist. Ausgenommen hiervon ist ggf. die Dienstleistung des Hostings.

**11.2** Alle Arbeiten und Leistungen (bspw. Skizzen, Entwürfe, Layouts, Reinzeichnungen oder Texte) sowie die endgültige vertragsgegenständliche Leistung der Agentur sind urheberrechtlich geschützt und unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Inhaber der Urheberrechte ist die Agentur. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderlichen Schutzvoraussetzungen (Schöpfungshöhe) nicht erreicht sind. Von der Agentur eventuell zur Erstellung der vertragsgegenständlichen Leistung verwendete Unterlagen, Informationen und Daten des Auftraggebers begründen keine Miturheberschaft des Auftraggebers.

**11.3** Die von der Agentur erstellten Arbeiten und Leistungen (bspw. Skizzen, Entwürfe, Layouts, Reinzeichnungen oder Texte) sowie auch die endgültigen vertragsgegenständlichen Leistungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Agentur weder im Original noch bei Reproduktionen verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Im Fall der Nichtbeachtung und bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Agentur berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Im Falle einer mangelnden Vereinbarung ist die Agentur berechtigt, das Doppelte der üblicherweise zu leistenden Vergütung zu verlangen. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes durch die Agentur bleibt ausdrücklich vorbehalten.

**11.4** Alle Leistungen der Agentur, einschließlich jener aus Präsentationen (z. B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Scribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Arbeiten und Entwurfsoriginale im Eigentum der Agentur und können von der Agentur jederzeit – insbesondere bei Beendigung der Zusammenarbeit – zurückverlangt werden.

**11.5** Die Agentur überträgt dem Auftraggeber erst mit Ausgleich sämtlicher den Auftrag betreffender Rechnungen und Forderungen alle für die Verwendung erbrachter Arbeiten und Leistungen erforderlichen und vereinbarten Nutzungsrechte in dem Umfang, wie dies für den Auftrag vereinbart wurde. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine weitergehende Nutzung bedarf der Einwilligung durch die Agentur. Ebenso bedarf jede Bearbeitung oder sonstige Veränderung und jede nicht vertragsgemäße Nutzung (bspw. Weitergabe oder Lizenzierung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte), die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist, zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung durch die Agentur.

**11.6** Zieht die Agentur zur Vertragserfüllung Dritte heran, werden deren Nutzungsrechte von der Agentur erworben und dementsprechend dem Auftraggeber übertragen.

**11.7** Sind zur Erstellung oder Umsetzung von Arbeitsergebnissen der Agentur Nutzungs- oder Verwertungsrechte (z. B. Foto-, Film-, Urheber-, GEMA-Rechte) oder Zustimmungen

Dritter (z. B. Persönlichkeitsrechte) erforderlich, wird die Agentur die Rechte und Zustimmungen Dritter im Namen und für Rechnung des Auftraggebers einholen. Dies erfolgt grundsätzlich nur in dem für die vorgesehene Werbemaßnahme zeitlich, räumlich und inhaltlich erforderlichen Umfang, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

**11.8** Die Agentur haftet nicht für die von ihr gelieferten Werbemitteln und Arbeitsergebnissen hinsichtlich bestehender Rechte Dritter.

**11.9** Nutzungsrechte für vom Auftraggeber abgelehnte oder nicht ausgeführte Entwürfe bleiben bei der Agentur. Dies gilt auch und gerade für Leistungen der Agentur, die nicht Gegenstand besonderer gesetzlicher Rechte, insbesondere des Urheberrechts, sind.

**11.10** Vorlagen, Dateien, Layouts und sonstige Arbeitsmittel, die die Agentur erstellt oder erstellen lässt, um die nach dem Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben Eigentum der Agentur. Eine Herausgabepflicht besteht nur dann, wenn diese in einer Auftragsbestätigung vereinbart und vermerkt ist. Lizenzgebundene Schriften werden grundsätzlich nicht herausgegeben.

**11.11** Vorschläge des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und begründen kein Miturheberrecht. Die vom Auftraggeber überlassenen Vorlagen (z. B. Fotos, Texte, Modelle, Muster etc.) werden von der Agentur unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber zu deren Verwendung berechtigt ist.

**11.12** Die Agentur wird die auf Grund des betreffenden Vertrages erbrachten Leistungen nicht in gleicher Weise für andere Kunden verwenden. Eine Ausnahme gilt lediglich für die von der Agentur verwendeten Archivfotos, sofern diese in anderen Branchen als der Branche, in welcher der Auftraggeber tätig ist, verwendet werden.

**11.13** Die Agentur ist ab dem Zeitpunkt der Auftragsausführung dazu berechtigt, alle von ihr konzipierten und gestellten Werbemittel und Werbemaßnahmen (bspw. Logos und Bildmaterial) zu signieren und in ihrer Eigenwerbung öffentlich auf die Betreuung des Auftraggebers hinzuweisen. Des Weiteren ist es der Agentur gestattet, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Agentur und gegebenenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht. Außerdem ist die Agentur berechtigt, die von ihr entworfenen Werbemittel und Werbemaßnahmen in Prospekten, in Präsentationen, im Internet sowie in anderen Medien zeitlich unbeschränkt zur Eigenwerbung zu verwenden und abzubilden. Wird das vertragsgegenständliche Werk im Internet-Auftritt des Auftraggebers genutzt, so ist dieser verpflichtet, im Impressum auf die Urheberschaft der Agentur hinzuweisen. Der Auftraggeber verpflichtet sich zudem, alle von der Agentur angebrachten Urhebervermerke unverändert zu übernehmen.

**11.14** Von allen vervielfältigten und durch die Agentur erstellten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der Agentur unaufgefordert eine angemessene Anzahl Belege unentgeltlich. Die Agentur ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung in allen Medien zu nutzen.

## 12. Präsentation

**12.1** Für die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge zur Vorbereitung eines Vertragsabschlusses berechnet die Agentur ein Präsentationshonorar, das im Falle einer Auftragserteilung auf das Gesamthonorar angerechnet werden kann, sofern dies im Angebot vermerkt wurde.

**12.2** Für die Teilnahme an Präsentationen steht der Agentur ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand der Agentur für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Sämtliche Rechte an im Rahmen einer Präsentation gezeigten Arbeiten verbleiben bei der Agentur. Erhält die Agentur nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der Agentur, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt, im Eigentum der Agentur; der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form auch immer – weiter zu nutzen. Mit der Zahlung des Präsentationshonorars wird lediglich der Präsentationsaufwand erstattet; der Auftraggeber erwirbt mit dieser Zahlung keinerlei Nutzungsrechte oder sonstige über die Präsentation hinausgehenden Ansprüche; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich frei der Agentur zurückzustellen. Im Falle der Einbehaltung von Präsentationsunterlagen hat die Agentur das Recht, dem Auftraggeber zur Wiedererstellung dieser Unterlagen ein zusätzliches Honorar in Rechnung zu stellen. Es gilt als vereinbart, dass die Höhe dieses zusätzlichen Honorars sich auf die Höhe des ursprünglichen Präsentationshonorars plus gesetzlicher Mehrwertsteuer beläuft.

**12.3** Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von der Agentur gestalteten Werbemitteln verwendet, so ist die Agentur berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden. Die Verwendung von Arbeiten und Leistungen (Präsentationen) oder die Weitergabe und Verwendung von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verbreitung durch den Auftraggeber, auch in Ausschnitten, ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Agentur nicht zulässig. Das gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form und für die Verwendung der Agentur-Arbeiten und Leistungen zugrunde liegenden Ideen, sofern diese in den bisherigen Werbemitteln des Auftraggebers keinen Niederschlag gefunden haben. Die Agentur nimmt darüber hinaus für alle Arbeiten und Leistungen den Schutz durch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, das Geschmacksmustergesetz, das Markengesetz und das Patentrecht in Anspruch, soweit diese anwendbar sind.

## 13. Gewährleistung und Haftung

**13.1** Von der Agentur gelieferte Arbeiten und Leistungen hat der Auftraggeber innerhalb einer Frist von drei Tagen ab Empfang der Arbeiten bzw. Leistungen zu überprüfen. Entsprechen die von der Agentur gelieferten Arbeiten oder die von der Agentur erbrachten Leistungen nicht den vertraglichen Vereinbarungen, so sind die offensichtlichen Mängel vom Auftraggeber innerhalb einer Frist von fünf Tagen ab Erhalt der Arbeiten oder der Leistungen ausreichend spezifiziert und schriftlich zu rügen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige

Absendung. Mängel und sonstige Abweichungen, die der Auftraggeber nicht fristgerecht anzeigt, gelten als genehmigt und die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ist dadurch ausgeschlossen. Den Auftraggeber trifft die volle Beweislast für alle Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Festsetzung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde der Agentur alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen hat. Die Agentur ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung) selbst zu bestimmen.

**13.2** Auf Verlangen der Agentur ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an die Agentur zurückzusenden. Unfrei zurückgeschickte Waren werden nicht angenommen.

**13.3** Einen Verlust oder eine Beschädigung des Gutes hat der Auftraggeber dem Frachtführer gem. § 438 Handelsgesetzbuch (HGB) anzuzeigen. Bei äußerlich erkennbaren Schäden oder Fehlmengern hat dies bei Ablieferung zu geschehen. Eine Schadenanzeige nach Ablieferung ist in Textform zu erstatten. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Im Übrigen gilt § 438 Handelsgesetzbuch.

**13.4** In allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen zu anderen Aufträgen oder einzelnen Stücken nicht beanstandet werden. Dies gilt insbesondere bei:

- geringfügigen Farbabweichungen zwischen zwei oder mehreren Aufträgen,
- geringfügigen Farbabweichungen gegenüber einem früheren Auftrag,
- geringfügigen Farbabweichungen zwischen einzelnen Bögen innerhalb eines Auftrages,
- geringfügigen Schneid- und Falztoleranzen (= Abweichungen vom Endformat) bis zu 2 mm vom geschlossenen Endformat, Werbetechnikprodukte 1 – 2 % vom Endformat,
- geringfügigen Farbabweichungen zwischen Innenteil und Umschlag bei Magazinen,
- geringfügigem Versatz (bis zu 0,3 mm) des partiellen UV-Lacks, der Heißfolienprägung oder des Reliefflacks zum Druckmotiv.

Das Gleiche gilt technisch bedingt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (wie z. B. Proofs, An- und Probeausdrucken und Ausdruckdaten), auch wenn sie von der Agentur erstellt wurden, und dem Endprodukt. Außerdem kann produktionsbedingt bei der Platzierung nicht auf die Laufrichtung des Papiers geachtet werden. Ein hierdurch bedingtes leichtes Aufbrechen beim Falzen sowie Abweichungen in der Festigkeit bzw. Steifheit des Produktes sind hinzunehmen und können nicht beanstandet werden. Darüber hinaus müssen eventuelle Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Ware vom Auftraggeber akzeptiert werden. Die Mengemengen werden dem Auftraggeber dabei zum vollen Stückpreis berechnet, die Mindermengen werden dem Auftraggeber zum vollen Stückpreis von der Rechnungssumme abgezogen. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet die Agentur nur bis zur Höhe des Auftragswertes.

**13.5** Die Gewährleistungspflicht beträgt ein Jahr ab Ablieferung der gelieferten Arbeit. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber den Mangel nicht rechtzeitig der Agentur angezeigt hat.

**13.6** Hat der Auftraggeber rechtzeitig und berechtigterweise Mängel oder sonstige Abweichungen von den vertraglichen Vereinbarungen gerügt, steht dem Auftraggeber nur das Recht auf Nachbesserung der Leistung durch die Agentur zu. Für das Recht auf Nachbesserung hat der Auftraggeber der Agentur schriftlich eine angemessene Frist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist darf der Auftraggeber nur dann die Vergütung angemessen herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn er der Agentur dies bereits bei Fristsetzung schriftlich androht hat.

**13.7** Sofern die Agentur Mängel außerhalb der Gewährleistung behebt oder andere Dienstleistungen erbringt (z. B. Kosten für Hilfestellung, Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Kunden zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen) werden diese gemäß den gültigen Stundensätzen nach Zeitaufwand berechnet. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, die durch Ergänzungen oder sonstigen Eingriffe, die vom Kunden oder von dritter Seite vorgenommen worden sind, verursacht wurden.

**13.8** Die Agentur haftet – sofern der Vertrag keine anders lautenden Regelungen trifft – gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für ihre gesetzlichen Vertreter sowie für ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Die Haftung für Mängelgewährleistungsansprüche oder für sonstigen Abweichungen der Leistung von den vertraglichen Vereinbarungen ist jedoch auf 12 Monate ab Empfang der Arbeiten bzw. Leistungen begrenzt. Dies gilt nicht, wenn der Agentur Arglist vorwerfbar ist.

**13.9** Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Agentur, ihre gesetzlichen Vertreter sowie ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt wird oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. Hierbei ist die Haftung auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden beschränkt. Ausgeschlossen ist die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangene Gewinne.

**13.10** Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen sowie die verkürzte Gewährleistungspflicht gelten nicht für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, für Fälle von Arglist, für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Rechtsmängel sowie bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

**13.11** Die Agentur haftet nicht bei Nichterfüllung, Leistungsmangel oder Verzug von Werbeträgern oder sonstigen Drittbeauftragten, die nicht ihre Erfüllungsgehilfen sind, auch nicht für deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. In anderen Fällen tritt die Agentur ihre Ersatzansprüche gegen den Dritten an den Auftraggeber ab.

**13.12** Wegen unverschuldeter Irrtümer und Druck- oder Übermittlungsfehlern kann der Auftraggeber Schadensersatz als Folge der Anfechtung nicht geltend machen.

**13.13** Der Auftraggeber trägt den Schaden, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, nachträglich berichtigten oder lückenhaften Angaben von der Agentur ganz

oder teilweise wiederholt werden müssen oder verzögert werden, sofern der Auftraggeber den Schaden zu vertreten hat.

**13.14** Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt die Agentur gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit die Agentur kein Auswahlverschulden trifft. Die Agentur tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.

**13.15** Sofern die Agentur selbst Auftraggeber von Subunternehmern ist, tritt sie hiermit sämtliche ihr zustehenden Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme der Agentur zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.

**13.16** Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der Agentur übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die Agentur von allen Ersatzansprüchen Dritter frei. Der Auftraggeber trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung. Der Auftraggeber stellt die Agentur außerdem von allen weiteren Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Agentur stellen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Der Auftraggeber trägt auch hier die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

**13.17** Des Weiteren behält sich die Agentur das Recht vor, den Auftrag nicht auszuführen soweit:

- die Vorlage oder der Inhalt der übertragenen Daten oder die Erfüllung des Auftrags gegen geltende Strafgesetze verstoßen würde oder als Ordnungswidrigkeit geahndet werden könnte;
- mit der Vorlage oder dem Inhalt der übertragenen Daten offensichtlich rassistische, fremdenfeindliche, gewaltverherrlichende, radikale oder sonst verfassungsfeindliche Ziele verfolgt werden;
- die Vorlage oder der Inhalt der übertragenen Daten sexistischer Natur ist; oder
- die Vorlage oder der Inhalt der übertragenen Daten allgemeine ethische Grundwerte missachtet oder aus sonstigen Gründen als sittenwidrig einzustufen ist.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Agentur in irgendeiner Weise verpflichtet ist, Vorlagen und Inhalte des Auftraggebers auf eventuelle Rechtsverstöße zu prüfen. Die diesbezügliche Verantwortlichkeit liegt ausschließlich beim Auftraggeber.

**13.18** Für die vom Auftraggeber freigegebenen Arbeiten und Leistungen (bspw. Skizzen, Entwürfe, Layouts, Reinzeichnungen oder Texte) entfällt jede Haftung von der Agentur.

**13.19** Hat der Auftraggeber nach Zusendung der jeweiligen Layoutvorlage/dem Korrekturabzug die Abnahme erklärt, so kann er wegen eventuell noch vorhandener Schreibfehler oder sonstiger Fehler in Gestaltung, Optik oder sonstiger Weise keine Rechte geltend machen.

**13.20** Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten sowie für die Neuheit des Produktes haftet die Agentur nicht. Eine Überprüfung, ob Konzepte (Kreationen, Texte, Layouts etc.) Schutzrechte Dritter verletzen, erfolgt durch die Agentur nicht.

**13.21** Eine Gewähr für die wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit einer Werbung wird von der Agentur nicht übernommen, insbesondere ist die Agentur nicht verpflichtet, jeden Entwurf vorher juristisch überprüfen zu lassen. Wettbewerbsrechtliche Überprüfungen sind nur dann Aufgabe der Agentur, wenn dies ausdrücklich vereinbart und honoriert wird.

**13.22** Für die Eintragung und Schutzfähigkeit von Entwürfen haftet die Agentur nur, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde.

**13.23** Jegliche rechtliche Beratung des Kunden, insbesondere die rechtliche Überprüfung des Impressums und der Datenschutzerklärung des Auftraggebers und möglicher gesetzlicher Vorgaben an den Handel des Kunden selbst, sowie die Überprüfung der Einhaltung sämtlicher Verbraucherschutzvorschriften durch den Kunden ist der Agentur nicht gestattet und damit ausdrücklich nicht Leistungsgegenstand. Die Haftung der Agentur für deren Einhaltung durch den Kunden wird ausgeschlossen.

**13.24** Die Agentur gewährleistet, dass die Unterlagen entsprechend dem jeweils vereinbarten Vertragsinhalt sorgfältig erstellt sowie die getroffenen Werbemaßnahmen sorgfältig durchgeführt werden.

**13.25** Sollen bei der Agentur lagernde Unterlagen und anderes Eigentum des Auftraggebers gegen Feuer, Wasser, Diebstahl oder gegen jede andere Gefahr versichert werden, so hat das der Auftraggeber zu besorgen. Für bei der Agentur lagernde Unterlagen kann nur eigenübliche Sorgfalt verlangt werden.

**13.26** Die Agentur haftet nicht für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften jedweder Art durch den Auftraggeber.

## 14. Liefer- und Abgabetermine

**14.1** Die Agentur ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Auftragsfertigstellung möglichst genau einzuhalten. Die Agentur haftet nicht für Versäumnisse und Lieferschwierigkeiten der im Rahmen der Auftragsabwicklung vergebenen Fremdleistungen. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den von der Agentur angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Lieferverzögerungen und Kostenenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen durch den Auftraggeber entstehen, sind von der Agentur nicht zu vertreten und können nicht zum Liefer- oder Leistungsverzug der Agentur führen. Daraus resultierende Mehr-

kosten trägt der Auftraggeber. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Auftraggeber allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er der Agentur eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an die Agentur.

**14.2** Bedarf es zur Leistungserbringung einer Mitwirkung des Auftraggebers, so beginnt die Frist zur Leistungserfüllung nicht, bevor der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten erfüllt hat.

**14.3** Die Leistungspflicht der Agentur ruht, solange sich der Auftraggeber ihr gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis im Verzug befindet.

**14.4** Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

**14.5** Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die Agentur eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann sie auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.

**14.6** Außergewöhnliche, unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Krieg, kriegsähnliche Zustände, höhere Gewalt, Aufruhr, Mobilmachung, Ein- und Ausfuhrverbote, Blockaden, Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Rohstoffen, Streiks, Aussperrungen und sonstige Arbeitskämpfe, auch wenn sie bei Drittunternehmen eintreten und sonstige Verzögerungen bei Auftragnehmern der Agentur – entbinden die Agentur von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins.

**14.7** Die Lieferverpflichtungen der Agentur sind erfüllt, sobald die Arbeiten/Leistungen zur Versendung gebracht sind. Die Kosten der Zusammenstellung und Versendung von Arbeiten, Vorlagen, Daten, Layouts und sonstiger Arbeitsmittel trägt der Auftraggeber. Ebenfalls trägt der Auftraggeber das Risiko der Übermittlung (z. B. Beschädigung, Verlust, Verzögerung), gleich mit welchem Medium übermittelt wird.

**14.8** Von der Agentur zur Verfügung gestellte Vorlagen und Entwürfe sind nach Farbe, Bild- oder Tongestaltung erst dann verbindlich, wenn die entsprechende Realisierungsmöglichkeit durch die Agentur bestätigt wird.

**14.9** Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber wegen Lieferverzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen – zumindest 4-wöchigen – Nachfrist möglich. Der Rücktritt ist schriftlich geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Leistungs- oder Leistungsteil, bezüglich dem Verzug vorliegt.

**14.10** Sollte sich bei der Durchführung des Auftrages herausstellen, dass die Erbringung der Leistung tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist, wird die Agentur dies dem Kunden sofort anzeigen. Ändert der Kunde die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend ab bzw. schafft dieser nicht die Voraussetzungen, dass die Ausführung bzw. Erbringung der Leistung möglich wird, kann die Agentur die Ausführung ablehnen und vom Auftrag zurücktreten. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Säumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist die Agentur ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Sämtliche der Agentur entstandenen Kosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

## 15. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

**15.1** Der Auftraggeber muss sein Anforderungsprofil bezüglich der zu erstellenden Unterlagen bzw. der vorzunehmenden Maßnahmen so genau wie möglich beschreiben, damit die Agentur in die Lage versetzt wird, Zielrichtung und Inhalt der vereinbarten Maßnahmen bestmöglich zu erschließen.

**15.2** Voraussetzung für die Realisierung, d. h. die endgültige Erstellung oder Veröffentlichung, ist die vorherige schriftliche Abnahme durch den Auftraggeber. Durch die Abnahme erklärt sich der Auftraggeber verbindlich mit der Vorlage einverstanden und trägt dementsprechend das Risiko eventuell noch vorhandener Schreib- oder Gestaltungsfehler oder sonstiger Unrichtigkeiten. Der Auftraggeber hat daher die Vorlage sorgfältig und intensiv zu prüfen.

**15.3** Nach Abnahme der Vorlage erfolgt die Realisierung durch Drucklegung, endgültige Erstellung oder Veröffentlichung bzw. Durchführung der vereinbarten Werbemaßnahme. Vom Auftraggeber nachträglich geforderte Änderungen, Auftragsabweichungen oder Autorenkorrekturen werden gesondert nach Aufwand berechnet.

**15.4** Der Auftraggeber bestätigt die uneingeschränkte Verwendung des von ihm gelieferten Bild-, Text-, Ton- oder Filmmaterials sowie die unbedenkliche Nutzung von Schriftzügen, Logos oder Signets Dritter. Mögliche Recherchen für die Verwertung des Materials für kommerzielle Zwecke obliegen dem Auftraggeber. Für den textlichen Inhalt der Publikation sowie eventuelle Urheberrechtsverletzungen übernehmen wir keine Verantwortung. Die Agentur veranlasst eine externe rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch des Auftraggebers; die damit verbundenen Kosten hat der Auftraggeber zu tragen.

**15.5** Wünscht der Auftraggeber von der Agentur eine Garantie für Rechtschreibung, Grammatik, Korrekturen etc., so ist hierfür ein gesondertes Honorar schriftlich zu vereinbaren.

## 16. Gestaltungsfreiheit und Abnahme

**16.1** Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen und die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden.



**16.2** Schuldet die Agentur einen bestimmten Arbeitserfolg, d. h. ein individualisierbares Werk (z. B. Entwurf), ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn sie nicht innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung erklärt oder verweigert wird, vorausgesetzt, das Arbeitsergebnis entspricht im Wesentlichen den Vereinbarungen.

**16.3** Bestehen wesentliche Abweichungen der vertraglich vereinbarten Leistungen, wird die Agentur diese Abweichungen in angemessener Frist beseitigen und das Arbeitsergebnis erneut zur Abnahme vorlegen.

## **17. Hostingvertrag**

**17.1** Gegenstand des Vertrages ist die Bereitstellung/Beschaffung von Internetspeicherplatz (Webspace) für die Internetseite des Auftraggebers und deren Anbindung an das Internet (Hosting) unter einer von der Agentur bereitgestellten Domain. Diese Leistungen werden durch einen Drittanbieter erbracht, die Agentur wird hierbei lediglich als Vermittler tätig. Durch Verträge mit solchen Organisationen wird ausschließlich der Auftraggeber berechtigt und verpflichtet. Die Agentur hat auf die Domainvergabe keinen Einfluss. Sie übernimmt deshalb keine Gewähr dafür, dass die für den Auftraggeber beantragten und delegierten Domains frei von Rechten Dritter oder einzigartig sind oder auf Dauer Bestand haben. Das gilt auch für die unterhalb der Domain des Providers vergebenen Subdomains. Sollte der Auftraggeber von dritter Seite aufgefordert werden, eine Internetdomain aufzugeben, weil sie angeblich fremde Rechte verletzt, wird er die Agentur hiervon unverzüglich unterrichten. Die Agentur ist in einem solchen Fall berechtigt, im Namen des Auftraggebers auf die Internetdomain zu verzichten. Vertragsgegenstand ist weiterhin die technische Betreuung der Internetseite durch die Agentur.

**17.2** Die Hosting-Laufzeit beträgt 12 Monate und wird im Voraus berechnet. Die Laufzeit verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn keine Kündigung innerhalb von 2 Monaten vor Ablauf der 12-monatigen Laufzeit erfolgt.

**17.3** Der Auftraggeber versichert ausdrücklich, dass die Bereitstellung und Veröffentlichung der Inhalte der von ihm eingestellten und/oder nach seinen Informationen für ihn von der Agentur erstellten Webseiten weder gegen deutsches noch gegen anderes Recht verstoßen. Der Auftraggeber ist des Weiteren dazu verpflichtet, keine Inhalte einzubringen, durch die gegen gesetzliche Regelungen, Persönlichkeits- und Schutzrechte Dritter oder gegen die guten Sitten verstoßen wird. Er hat insbesondere die datenschutzrechtlichen Vorschriften zugunsten der Nutzer zu beachten, die Verbreitung von Viren zu verhindern und eine übermäßige Belastung der Netze durch ungezielte und unsachgemäße Verbreitung von Daten zu unterlassen. Bei einem Verstoß gegen diese Pflichten steht der Agentur das Recht zur fristlosen Kündigung zu. Bei Verdacht auf Verstoß kann die Agentur bis zur Aufklärung die betroffenen Inhalte der Webseite vorübergehend sperren. Die Sperrung der Inhalte führt nicht zum Verlust des Vergütungsanspruchs. Die Agentur behält sich das Recht vor, rechtlich bedenkliche Inhalte zu löschen. Das Gleiche gilt, wenn die Agentur von dritter Seite aufgefordert wird, Inhalte auf ihren Webseiten zu ändern oder zu löschen, weil sie angeblich fremde Rechte verletzen. Die Agentur ist berechtigt, Webseiten, die Rechte Dritter verletzen könnten, zu löschen oder in anderer geeigneter Weise vom Zugriff durch Dritte auszuschließen. Für den Fall, dass der Auftraggeber den Nachweis erbringen kann, dass eine Verletzung von Rechten Dritter nicht zu befürchten ist, wird die Agentur die betroffenen Webseiten Dritten wieder verfügbar machen. Hat der Auftraggeber die Pflichtverletzung zu vertreten, ist er zum Ersatz des aus der Pflichtverletzung entstehenden Schadens bzw. zur Haftungsfreistellung verpflichtet. Von Ersatzansprüchen Dritter, die auf unzulässigen Inhalten des Auftraggebers oder durch unzulässige Verwendung einer Website/Internetdomain beruhen, stellt der Auftraggeber die Agentur hiermit frei.

**17.4** Die Agentur weist den Auftraggeber durch diese AGB ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen wie dem Internet nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Der Auftraggeber weiß, dass die Agentur das auf dem Webserver gespeicherte Seitenangebot und unter Umständen auch weitere dort abgelegte Daten des Auftraggebers aus technischer Sicht jederzeit einsehen kann. Auch andere Teilnehmer am Internet sind unter Umständen technisch in der Lage, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Nachrichtenverkehr zu kontrollieren. Für die Sicherheit der von ihm ins Internet übermittelten Daten trägt der Auftraggeber deshalb selbst Sorge.

**17.5** Für Schäden haftet die Agentur nur dann, wenn die Agentur oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt hat oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Agentur oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Erfolgt die schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, so ist die Haftung der Agentur auf solche typische Schäden begrenzt, die für die Agentur zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise voraussehbar waren. Für technische Ausfälle, die eine Darstellung im Internet für eine absehbare Zeit verhindern, übernimmt die Agentur keine Haftung. Die Haftung der Agentur wegen zugesicherter Eigenschaften, bei Personenschäden sowie aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Agentur im Innenverhältnis von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf rechtswidrigen Handlungen des Auftraggebers oder inhaltlichen Fehlern der von diesem zur Verfügung gestellten Informationen beruhen. Dies gilt insbesondere für Urheber-, Datenschutz- und Wettbewerbsrechtsverletzungen.

**17.6** Die Agentur haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige unmittelbaren Schäden. Keine Haftung übernimmt die Agentur dafür, dass die über die Website abgerufenen und eingegebenen Informationen richtig, vollständig und aktualisiert sind. Die Agentur haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der Datenleitungen zu dem vertragsgegenständlichen Server. Gleiches gilt bei Stromausfällen und bei Ausfällen von Servern, die nicht im Einflussbereich der Agentur stehen.

**17.7** Soweit die Agentur für den Auftraggeber oder im Auftrag des Auftraggebers für Dritte Webpräsentationen gestaltet, überträgt sie dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den erstellten Seiten.

## **18. Geheimhaltung**

Vorbehaltlich der in diesem Vertrag niedergelegten Bestimmungen wird jeder Vertragspartner die ihm vom anderen Vertragspartner übermittelten Informationen (nebst Unterlagen, Muster usw.) als ihm anvertraute Betriebsgeheimnisse behandeln, nur im Rahmen des Vertragszwecks verwenden und Dritten nicht zugänglich machen. Dafür verpflichten sich die Agentur und der Auftraggeber hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihnen zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder aufgrund der Geschäftsbeziehung oder des Kontakts bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Weiter verpflichten sich die Agentur und der Auftraggeber, Informationen nur auf „need to know“-Basis und nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn:

- die Informationen der Öffentlichkeit vor dem Empfang zugänglich waren, oder
- die Informationen der Öffentlichkeit nach dem Empfang zugänglich wurden, ohne dass der Informationsempfänger hierfür verantwortlich war, oder
- die Informationen dem Informationsempfänger zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem nach bester Kenntnis des Informationsempfängers dazu berechtigten Dritten zugänglich gemacht worden sind, oder
- die Informationen dem Informationsempfänger vor Empfang bekannt waren oder von ihm unabhängig entwickelt werden, oder
- die Informationen einem Dritten der Agentur zur Erfüllung seiner Leistung zur Verfügung gestellt werden und die Agentur den Dritten zur Vertraulichkeit gemäß der vorliegenden Vertraulichkeitsvereinbarung verpflichtet, oder
- die Informationen aufgrund einer bestands- bzw. rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung oder eines Gesetzes zu offenbaren sind.

Die Vertragspartner werden bei der Geheimhaltung der Informationen die gleiche Sorgfalt anwenden wie hinsichtlich ihrer eigenen Betriebsgeheimnisse. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des betreffenden Vertrages.

## **19. Datenschutz**

**19.1** Die Agentur verpflichtet sich, die geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere die des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und die der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu beachten und ihre Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten.

**19.2** Der Auftraggeber steht für die Rechtmäßigkeit der Übermittlung und Verarbeitung zur Erfüllung des Auftrags oder der Anfrage ein sowie dafür, dass – soweit notwendig – entsprechende Einwilligungen der Betroffenen vorliegen. Er hält die Agentur insoweit von Ansprüchen Betroffener vollumfänglich frei. Der Auftraggeber erteilt der Agentur außerdem die Einwilligung, dessen persönlichen Daten oder die Daten der jeweils zuständigen Ansprechpartner und sonstigen Betroffenen, insbesondere die E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Mobilnummer, Faxnummer sowie aller weiteren Daten, die zum Zweck der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, erfassen und verarbeiten zu dürfen. Die Zustimmung der Mitarbeiter des Auftraggebers wird vorausgesetzt.

**19.3** Eine Archivierung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Auftragsunterlagen (wie Vorlagen, Muster, Daten oder Datenträger) ist über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an den Auftraggeber hinaus nur bei Abschluss einer entsprechenden gesonderten Vereinbarung in Textform und nur gegen gesonderte Vergütung möglich.

**19.4** Der Auftraggeber ist gemäß § 15 DSGVO jederzeit dazu berechtigt, gegenüber der Agentur eine umfangreiche Auskunftserteilung zu den ihm betreffenden und gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß § 17 DSGVO kann der Auftraggeber darüber hinaus jederzeit von der Agentur die Berechtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Des Weiteren hat der Auftraggeber jederzeit die Möglichkeit, ohne Angabe von Gründen, von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abzuändern oder gänzlich zu widerrufen. Der Auftraggeber kann den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax kostenfrei an die Agentur übermitteln. Durch die Verbindung eines Computernetzwerkes zum Internet besteht die Gefahr einer missbräuchlichen Nutzung der Daten durch unberechtigte Dritte. Nach derzeitigem Stand der Technik ist es nicht möglich, widerrechtliche Vervielfältigungen der vertragsgegenständlichen Leistungen gänzlich zu verhindern.

## **20. Schlussbestimmungen**

Solte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird der Bestand der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Vielmehr tritt an Stelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine solche, die gesetzlich zulässig und wirksam ist und dem ursprünglichen Parteiwillen in wirtschaftlicher Hinsicht weitestgehend gerecht wird.

## **21. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

**21.1** Erfüllungsort ist Sitz der Agentur. Ist der Auftraggeber Kaufmann, so ist das für den Sitz von KASSANDRA Werbeagentur zuständige Gericht als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten vereinbart.

**21.2** Anwendbar ist nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.